Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 11.07.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 11.07.2024
Meldungsnummer: UV02-0000003014

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Gerichtlicher Entscheid gegen ATAP-Transfers.com AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:
ATAP-Transfers.com AG
CHE-115.139.937
Wallisellerstrasse 114
8152 Opfikon

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:
Organisationsmangel

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 6. Juni 2023 (act. 1) wird der Gesellschaft zugestellt.

2. Der Gesellschaft wird eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen wird durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand in Bezug auf die vorstehende Erwägung Ziff. 2 kann wiederhergestellt werden, indem die Gesellschaft ein Rechtsdomizil angibt, an der sie erreichbar ist und beim Handelsregisteramt anmeldet (vgl. Art. 117 Abs. 4 HRegV und Art. 22 Abs. 3 f. HRegV).

4. An die Gesellschaft ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesellschaft steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. [Mitteilung]

Geschäftsnummer: EO230054-C

Entscheiddatum: 29.06.2023

Gerichtliche Entscheidinstanz:
Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht

Frist: 30 Tage

Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO)

Kontaktstelle:
Bezirksgericht Bülach,
Spitalstrasse 13,
8180 Bülach

Bemerkungen:
Die Verfügung kann bei der Gerichtskanzlei bezogen werden.